



FINANZAMT SIGMARINGEN

Finanzamt · Postfach · 1250 · 72481 Sigmaringen

Firma
Schako Klima Luft
Ferdinand Schad KG
Bev. Frau Rosa Maute
Weidenäcker 9
88605 Meßkirch

EINGEGANGEN

26. JUNI 2010

Sigmaringen, 23.06.2010

Bearbeiterin: Frau Knor

Telefon: 07571/101-0

Durchwahl: 07571/ 101-238

Telefax: 07571/ 101-300

Zimmer: 1.02

Steuernummer: 28 85 001/06307

Länder-Nr. : FA-Nr.

(Bei Antwort bitte angeben) SG: 6/61

Sicherheits-Nummer: 28 85 06010192

Länder-Nr. FA-Nr.

Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen gemäß § 48b Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG)

Firma/Herrn/Frau

Firma/Vorname, Name **Schako Klima Luft Ferdinand Schad KG Bev. Frau Rosa Maute**

Rechtsform **KG**

Anschrift **Weidenäcker 9, 88605 Meßkirch**

wird hiermit bescheinigt, dass der Empfänger der Bauleistung (Leistungsempfänger) von der Pflicht zum Steuerabzug nach § 48 Abs. 1 EStG befreit ist.

Diese Bescheinigung gilt vom **01.01.2011** bis zum **31.12.2013**.

Wichtiger Hinweis:

Diese Bescheinigung ist dem Leistungsempfänger im Original auszuhändigen, wenn sie auf einen bestimmten Auftrag lautet. Ist die Bescheinigung für einen Zeitraum gültig, kann auch eine Kopie ausgehändigt werden. Das Original ist mit Dienstsiegel, Unterschrift und Sicherheitsnummer versehen. Um eine Haftung für den Steuerabzug zu vermeiden, hat der Leistungsempfänger im Sinne des § 48 Abs. 1 Satz 1 EStG die Möglichkeit, die Richtigkeit der Freistellungsbescheinigung beim Bundeszentralamt für Steuern zu überprüfen. Das Bundeszentralamt für Steuern wird dem Leistungsempfänger im Wege einer elektronischen Abfrage Auskunft über die beim Bundeszentralamt für Steuern gespeicherten Freistellungsbescheinigungen erteilen (<http://www.bzst.de>). Dazu sollen die Daten beim Bundeszentralamt für Steuern gespeichert und bei einer elektronischen Abfrage den Leistungsempfängern bekannt gegeben werden. Die Befreiung von der Pflicht zum Steuerabzug gilt für Zahlungen, die innerhalb des o.g. Gültigkeitszeitraumes und/oder für die o.g. Bauleistungen geleistet werden. Die Aufrechnung (Verrechnung) des Leistungsempfängers mit Gegenansprüchen gegenüber dem Leistenden steht einer Zahlung gleich.

Der Widerruf dieser Bescheinigung bleibt vorbehalten.

Mit freundlichen Grüßen

Knor

